

Öffentliche Bekanntmachung der Bezirksregierung Köln
Az.: 54.2.12.1-Krauth.-Jül.

Nach § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i.V.m. § 112 Abs. 1 Sätze 1-3 und 5 Landeswassergesetz (LWG) ist das Überschwemmungsgebiet (ÜSG) des Krauthausen-Jülicher Mühlenteiches – von der Mündung in die Rur bis zum Gewässerkilometer (km) 5+913 – im Bereich der Gemeinden Inden und Niederzier und der Stadt Jülich von der Bezirksregierung Köln durch eine ordnungsbehördliche Verordnung festzusetzen. In dem Verfahren zur Festsetzung des vorgenannten Überschwemmungsgebietes ist eine Beteiligung der Öffentlichkeit unter entsprechender Anwendung des § 73 Abs. 2 bis 5 Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) durchzuführen.

Die Unterlagen des Überschwemmungsgebietes des Krauthausen-Jülicher Mühlenteiches werden gemäß § 112 Abs. 1 Sätze 1-3 und 5 LWG i.V.m. § 73 Abs. 2 bis 5 VwVfG NRW einen Monat lang in den Gemeinden Inden und Niederzier und der Stadt Jülich, in deren Bereich sich die Festsetzungen des vorgenannten Überschwemmungsgebietes auswirken, und zwar in der Zeit vom **Montag, den 29.07.2013 bis zum Mittwoch, den 28.08.2013** einschließlich bei der

Gemeinde Inden, Rathausstraße 1, 52459 Inden, Zimmer 22
während der Dienststunden

montags bis mittwochs von 8.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 16.00 Uhr,
donnerstags von 8.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 18.00 Uhr und
freitags von 8.00 bis 12.00 Uhr

zur Einsichtnahme ausgelegt. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach dem Ende der Auslegungsfrist, d.h. bis einschließlich zum **Mittwoch, den 11.09.2013**, schriftlich oder zur Niederschrift bei der **Gemeinde Inden, Rathausstraße 1, 52459 Inden, Zimmer 22 während der Dienststunden (s. o.)** oder bei der Bezirksregierung Köln, Zeughausstr. 2-10, 50667 Köln, Einwendungen erheben.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind nach § 73 Abs. 4 VwVfG NRW alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Die Erhebung einer fristgerechten Einwendung setzt voraus, dass aus der Einwendung zumindest der geltend gemachte Belang und die Art der Beeinträchtigung hervorgehen, die Einwendung unterschrieben und mit einem lesbaren Namen und Anschrift versehen ist. Einwendungen ohne diesen Mindestinhalt sind unbeachtlich. Wirksam erhobene Einwendungen werden von der Bezirksregierung Köln im Rahmen der Festsetzung des Überschwemmungsgebietes geprüft.

In dem festgesetzten Überschwemmungsgebiet gelten die Verbots- und Genehmigungstatbestände sowie die sonstigen Regelungen gemäß § 78 WHG und § 113 Abs. 2 Sätze 1, 2 und 3, Abs. 3, 5 und 6 LWG. Ich weise darauf hin, dass ich das ermittelte Überschwemmungsgebiet des Krauthausen-Jülicher Mühlenteiches vorläufig gesichert habe. Die vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes im Sinne des § 76 Abs. 3 WHG tritt am 30.07.2013 in Kraft und endet mit dem Inkrafttreten einer neuen Überschwemmungsgebietsverordnung. Die Veröffentlichung der vorläufigen Sicherung erfolgt am 08.07.2013 im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln. Die Karten der vorläufigen Sicherungen entsprechen den in diesen Festsetzungsverfahren ausgelegten Karten. Die Verbots- und

Genehmigungstatbestände sowie die sonstigen Regelungen gemäß § 78 WHG und § 113 Abs. 2 Sätze 1, 2 und 3, Abs. 3, 5 und 6 LWG, wie für ein bereits festgesetztes Überschwemmungsgebiet, gelten für die vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiete entsprechend.

Kosten, die durch die Einsichtnahme in die Unterlagen entstehen, werden nicht erstattet.

Köln, den 27.06.2013
Bezirksregierung Köln
Obere Wasserbehörde
Im Auftrag
gez. Vesper